

Forschungsdatenmanagement-Policy der Universität Graz

Rektoratsbeschluss vom 14.2.2019



Übersicht:

1. Präambel
2. Geltungsbereich
3. Rechteinhaberschaft
4. Grundsätze des Forschungsdatenmanagements
5. Verantwortlichkeiten
 - 5.1 Verantwortlichkeiten der Universität
 - 5.2 Verantwortlichkeiten von Forschenden

Anhang: Definitionen

1. Präambel

Die Universität Graz anerkennt in Übereinstimmung mit den wissenschaftspolitischen Bestrebungen der EU die grundlegende Bedeutung des Managements von Forschungsdaten und anderen Aufzeichnungen für eine qualitativ hochwertige Forschung und für wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis und ist bestrebt, diesbezüglich den höchstmöglichen Standard zu fördern. Die Universität Graz anerkennt, dass korrekte und leicht auffindbare Forschungsdaten Grundlage und wesentlicher Bestandteil jeder Forschungsaktivität sind. Forschungsdaten haben darüber hinaus einen langfristigen Wert für Forschung und Wissenschaft und das Potenzial für eine breite Anwendung in der Gesellschaft.

2. Geltungsbereich

Diese Policy für das Management von Forschungsdaten gilt für alle an der Universität Graz tätigen Forschenden. Sofern die konkrete Forschungsaktivität durch Dritte gefördert wird, gehen die Vereinbarungen, die mit dieser Partei über geistige Eigentumsrechte, Verwertungsrechte, Zugangsrechte und die Speicherung von Forschungsdaten getroffen werden, den Regelungen dieser Policy vor. Diese Policy wird unter Aufsicht der Vizerektorin/des Vizerektors für Forschung alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

3. Rechteinhaberschaft

Geistige Eigentumsrechte (IPR) sind im Urheberrechtsgesetz und im Universitätsgesetz 2002 geregelt und können im Arbeitsvertrag zwischen Forschenden und der Universität Graz konkretisiert werden. IPR können auch durch weitere Richtlinien und Vereinbarungen (z.B. Förder- oder Konsortialvereinbarungen) konkretisiert werden. In den Fällen, in denen die IPR der Universität Graz gehören, hat die Universität Graz das Recht zu entscheiden, wie die Daten veröffentlicht und weitergegeben werden sollen.

4. Grundsätze des Forschungsdatenmanagements

Forschungsdaten werden in einem geeigneten Repositorium oder Archivierungssystem gespeichert und zur Verfügung gestellt und mit persistenten Identifikatoren versehen. Bei der Hinterlegung der Daten in einem Repositorium sind die Forschenden angehalten, ihre Zugehörigkeit zur Universität Graz nach den Bestimmungen der Affiliation-Richtlinie zu erklären.

Um die Integrität der Forschungsdaten zu erhalten, müssen diese korrekt, vollständig, unverfälscht und zuverlässig gespeichert werden. Darüber hinaus müssen sie auffindbar, zugänglich, nachverfolgbar, interoperabel und nach Möglichkeit für die Wiederverwendung nach den FAIR-Prinzipien der EU verfügbar sein. Die Speicherung muss mit Datum versehen sein, spätere Änderungen sind möglichst getrennt von den Originaldaten zu speichern.

Bei jeglichem Umgang mit personenbezogenen Daten sind die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Sofern keine Rechte Dritter, gesetzliche Verpflichtungen, ethische Aspekte oder Eigentumsvorschriften dem entgegenstehen, sollen Forschungsdaten mit einer freien Lizenz versehen werden.

Die Mindestarchivierungsdauer für Forschungsdaten beträgt 10 Jahre nach der Vergabe eines persistenten Identifikators oder der Veröffentlichung eines zugehörigen Werkes nach Abschluss einer Forschungsaktivität, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Die die Forschungsaktivitäten begleitenden Verwaltungsunterlagen sind ebenfalls zu archivieren.

Sollen oder müssen Forschungsdaten und -aufzeichnungen gelöscht oder vernichtet werden, darf dies nur unter Berücksichtigung aller rechtlichen und ethischen Gesichtspunkte und in standardisierter Weise erfolgen. Principal Investigators oder deren Rechtsnachfolger müssen informiert und es muss ihnen die Übergabe der Forschungsdaten angeboten werden. Alle ergriffenen Maßnahmen müssen dokumentiert werden und für eine eventuelle spätere Prüfung zugänglich sein.

5. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für das Forschungsdatenmanagement während und nach einer Forschungsaktivität liegt bei der Universität Graz und ihren Forschenden.

5.1 Verantwortlichkeiten der Universität

Die Universität Graz ist zuständig für:

- a) die Bereitstellung und den Betrieb eines Repositoriums für die Aufbewahrung, Sicherung und Zugänglichmachung von Forschungsdaten.
- b) die Ausstattung von Organisationseinheiten (vor allem Uni-IT, Universitätsbibliothek, Forschungsmanagement und -service, Rechts- und Organisationsabteilung) und die Bereitstellung geeigneter finanzieller Mittel und Ressourcen für forschungsunterstützende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Dienstleistungen für die Ablage, Auffindbarkeit und Registrierung von Forschungsdaten und zur Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen.

- c) die Bereitstellung von Vorlagen für Datenmanagementpläne, von Schulungen und Support für die Forschenden.
- d) die langfristige Archivierung und Sicherung der Forschungsdaten (für zumindest 10 Jahre).
- e) die Ermöglichung des Zugriffs auf gespeicherte Daten in Abstimmung mit den Forschenden und nach Maßgabe rechtlicher Bestimmungen. Wo möglich, soll der Zugriff Open Access erfolgen können.

5.2 Verantwortlichkeiten von Forschenden

Forschende sind verantwortlich für:

- a) die Vorlage und Aktualisierung von Datenmanagementplänen (DMP) für Forschungsaktivitäten, deren Registrierung und deren Einhaltung. DMP umfassen insbesondere folgende Aspekte: Datensammlung, Dokumentation, Zuordnung von Metadaten, Archivierung, Zugriff auf und Speicherung oder ordnungsgemäße Löschung von Forschungsdaten und forschungsbezogenen Aufzeichnungen. Die Verantwortung für das Forschungsdatenmanagement auf Basis eines fundierten Forschungsdatenmanagementplans liegt in erster Linie bei den Principal Investigators.
- b) die Planung einer möglichen Weiterverwendung der Daten. Dazu gehören die Definition von Nutzungsrechten und die Vergabe entsprechender Lizenzen. Insbesondere sollen Rechte zur Weiterverwendung oder Veröffentlichung von Forschungsdaten nicht an Dritte wie kommerzielle Verlage oder Agenten weitergegeben werden, ohne dass die Rechte zur offenen Bereitstellung und Weiterverwendung der Daten erhalten bleiben.
- c) die Übergabe der Forschungsdaten an ein Repositorium spätestens zum Abschluss der Forschungsaktivität.
- d) die Einhaltung aller organisatorischen, regulatorischen, institutionellen und sonstigen vertraglichen und rechtlichen Anforderungen.
- e) das Management von Forschungsdaten und Datensätzen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Anforderungen dieser Policy.

Anhang: Definitionen

Forschung ist als jede kreative und auf systematischer Basis durchgeführte Arbeit definiert, die darauf gerichtet ist, den Wissensstand zu erhöhen, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft sowie die Verwendung dieses Wissens zur Entwicklung neuer Anwendungen.

Forschende sind alle Personen, die an der Universität Graz forschend tätig sind. Dies umfasst die Angehörigen der Universität im Sinne des § 94 Universitätsgesetz 2002, also MitarbeiterInnen und DoktorandInnen als NachwuchswissenschaftlerInnen, aber auch Personen, die nicht der Universität Graz angehören. Von Gastforschenden oder -mitarbeiterInnen kann ebenfalls erwartet werden, dass sie sich an die Richtlinie halten.

Forschungsdaten im Sinne dieser Policy sind alle Daten, die von Forschenden im Rahmen ihrer Arbeit erstellt werden, die aus fachlicher Sicht für die Reproduktion von Ergebnissen relevant und für die Wiederverwendung geeignet sind und für die die Universität Graz eine kuratorische Verantwortung hat. Im weiteren Sinne sind unter Forschungsdaten alle Informationen (unabhängig von ihrer Form oder ihrer Darbietung) zu verstehen, die erforderlich sind, um den Werdegang, das Ergebnis, die Beobachtungen oder Erkenntnisse eines Forschungsprojekts und seines Kontexts zu unterstützen oder zu validieren. Damit sind alle Arten von Materialien umfasst, die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben z.B. durch Digitalisierung, Aufzeichnungen, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen. Das beinhaltet auch Software und Code. Forschungsdaten haben unterschiedliche Ausprägungen. In ihrem Lebenszyklus können sie verschiedene Phasen durchlaufen: von Rohdaten, bearbeiteten Daten (inkl. „Negative“ und „Inconclusive Results“), über freigegebene Daten, bis hin zu publizierten Daten und Open Access publizierten Daten. Außerdem können sie unterschiedliche Zugangsgrade (Open Data, Restricted Data, Closed Data) aufweisen.

(Forschungsdaten-)Repositorien sind verwaltete Server zur Speicherung, Beschreibung, Archivierung und Veröffentlichung digitaler Objekte und Daten. Ein globales Register von Forschungsdatenbanken aller wissenschaftlichen Disziplinen ist re3data.org.

Ein **persistenter Identifikator** ist eine dauerhafte Referenz auf ein Dokument, eine Datei, eine Webseite oder ein anderes Objekt. Sie ermöglicht den Zugriff auf ein digitales Objekt über eine persistente Verbindung. Beispiele für persistente Identifikatoren sind Digital Object Identifiers (DOI) und Uniform Resource Names (URN).

Die "**FAIR Data Principles**" formulieren Grundsätze, die nachhaltig nachnutzbare Forschungsdaten erfüllen müssen und die Forschungsdateninfrastrukturen dementsprechend im Rahmen der von ihnen angebotenen Services implementieren sollten. Gemäß der FAIR-Prinzipien sollen Daten "Findable, Accessible, Interoperable, Re-usable" sein.

Ein **Principal Investigator** ist eine Person, die verbindliche Entscheidungen trifft und die Finanzierung und Ausgaben für ein bestimmtes Forschungsprojekt oder eine bestimmte Aktivität überwacht, oder der leitende Wissenschaftler in einem Projekt.

Freie Lizenzen: Eine Lizenz ist eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen, die einem Originalwerk beigefügt sind und als Erweiterung des Urheberrechts dienen. Sie legt fest, was mit einem Werk gemacht werden darf und was nicht, erteilt Genehmigungen und gibt Einschränkungen an. Grundsätzlich erlaubt eine offene oder freie Lizenz wie zum Beispiel die Creative-Commons-Lizenzen den Zugriff, die Weiterverwendung und die Weiterverbreitung eines Werkes mit wenigen

oder keinen Einschränkungen. Die genauen Berechtigungen hängen vom Volltext der verwendeten Lizenz ab.

Ein **Data Management Plan (DMP)** ist ein strukturierter Leitfaden (Dokument oder Online-Tool), der den gesamten Lebenszyklus der Daten abbildet und bei Bedarf aktualisiert werden kann. Datenmanagementpläne müssen sicherstellen, dass die Forschungsdaten nachvollziehbar, verfügbar, authentisch, zitierfähig und ordnungsgemäß gespeichert sind und dass sie klar definierte rechtliche Parameter und geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die spätere Verwendung einhalten. Idealerweise sollten DMPs in einem maschinentauglichen Format geliefert werden.

Metadaten sind Daten über Daten, die Merkmale und Eigenschaften von Objekten, Werken und Informationen beschreiben.

Wissenschaftliche Integrität und Gute wissenschaftliche Praxis: Wissenschaftliche Integrität wird als umfassendes ethisches Bewusstsein im Sinne einer Kultur der Ehrlichkeit und Verantwortung für Qualität in der Wissenschaft verstanden. Gemäß den „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis“ (2015) gehören zu den Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis unter anderem die genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Ergebnisse, die sicherstellt, dass die Wiederholbarkeit der Untersuchungen gewährleistet ist; dazu gehört die für Dritte nachvollziehbare, lückenlos protokollierte und dokumentierte Erhebung von Primär- und Originaldaten (bearbeitetem Rohmaterial); diese Daten und Dokumente (z.B. Laborjournale) sind, soweit sie als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, in der sie entstanden sind, unter Beachtung der im jeweiligen Forschungsfeld maßgeblichen Fristen auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zwecke der Nachprüfbarkeit der gewählten Methode und der erzielten Ergebnisse erforderlich ist. Dazu gehört, dass der Zugang zu Daten so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig und gegebenenfalls im Einklang mit den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-usable) für das Datenmanagement ist. Es wird weiters auf die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“ (2004) der Universität Graz verwiesen.